

1176

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Weiher bei Diedenbergen“ vom 29. Oktober 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Wiesen, Streuobstbestände, Kleingewässer und Waldsäume im Bereich eines Quellzuflusses des Kassernbaches nordöstlich von Diedenbergen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Im Weiher bei Diedenbergen“ besteht aus Flächen der Flur 42 in der Gemarkung Diedenbergen, Stadt Hofheim am Taunus, im Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 10,56 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

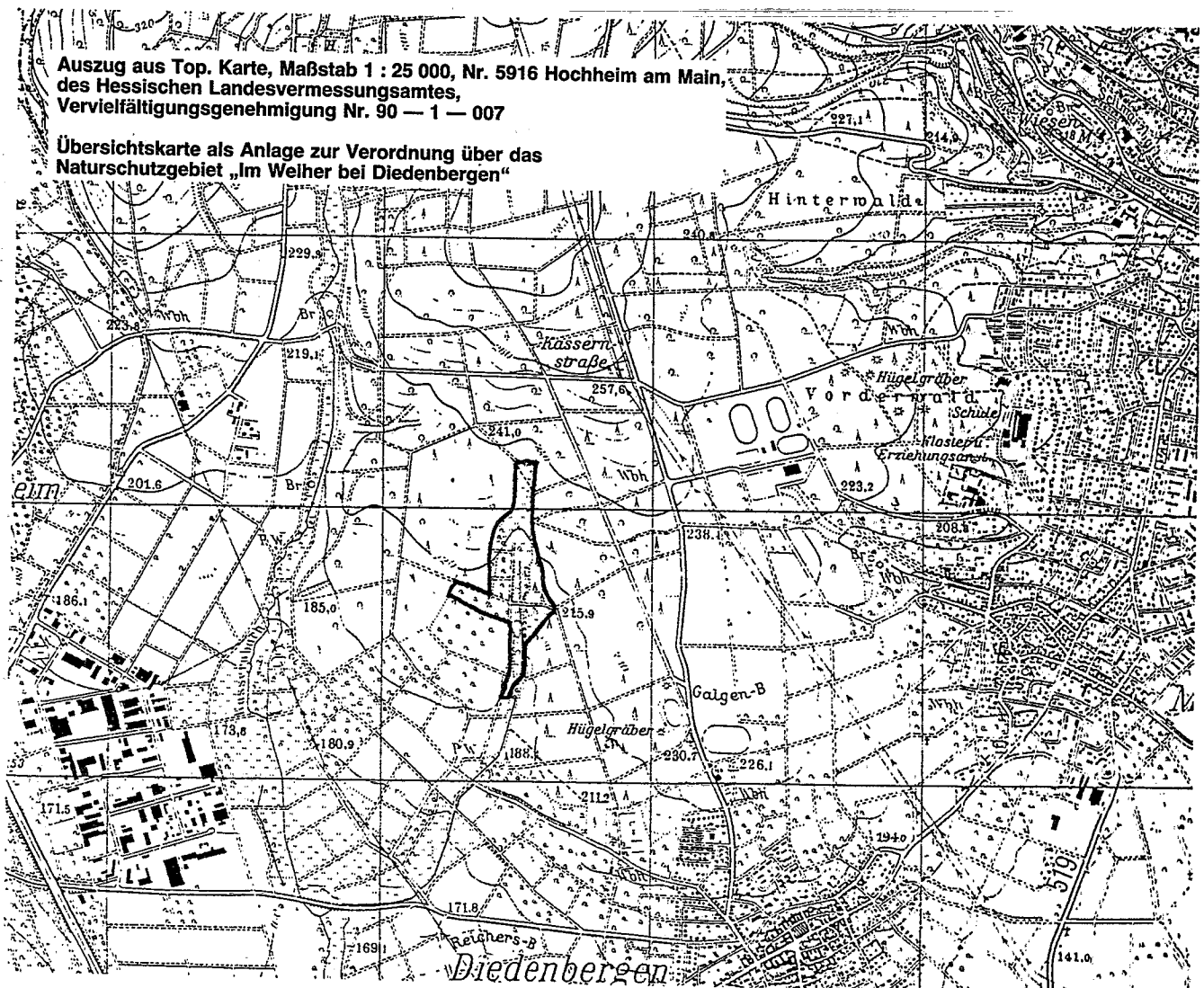
Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im Einflußbereich eines Quellzuflusses des Kassernbaches liegenden Reste artenreicher Feucht- und Frischwiesen langfristig zu sichern und die angrenzenden ausgedehnten Streuobstbestände wegen deren Bedeutung für höhlenbrütende Vogelarten und holzbewohnende Insekten zu pflegen und zu erhalten.

Pflegeziel ist die Wiederherstellung artenreicher, ehemals für den Naturraum typischer Grünlandbiozöosen durch die Aufnahme der Pflegemähd auf den bislang brachliegenden Wiesenbereichen und die Umwandlung der zum Gebiet gehörenden Waldflächen in stufige Laubmischwaldbestände.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließ-



Kassern

Fl.43

Fl.43

Bauwaldsbirken

Dietrichs grund

Bauwaldsbirken

Im Weier

Fl.43

Vorn Weier

Heide

Fl.42

Am Bauwald

In der langen Gewinn

Im Schnepfenhugel

Durch den Bauwaldspfad

Untern Weier

Auf der Trank

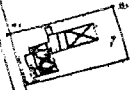
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000, Bestandteil der Verordnung vom 29. Oktober 1990 über das Naturschutzgebiet „Im Weier bei Diedenbergen“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000, Blätter Nr. F2-5648, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. B-282/90

Fl.41

Landkreis: Main-Taunus-Kreis
Gemeinde: Stadt Hofheim
Gemarkung: Diedenbergen
Flur: 42

Fl.43



Auf dem Tränkweg

Am Bauwaldspfad

Unter dem

- lich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Grünland umzubereiten;
 13. Tiere weiden zu lassen;
 14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
 15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
 16. Hunde frei laufen zu lassen;
 17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nrn. 12, 13 und 15 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der vorhandenen Laubmischwaldbestände und die mittelfristige Entnahme aller Fichten sowie die Entwicklung eines stufigen Waldrandes;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung an vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzungen von Hochstammobstbäumen;
6. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Fuchs vom 16. Mai bis 31. Januar.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder bestehende Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;

9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. Grünland entgegen § 3 Nr. 12 umbricht;
13. Tiere entgegen § 3 Nr. 13 weiden läßt;
14. Flächen entgegen § 3 Nr. 14 ackerbaulich nutzt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. Hunde entgegen § 3 Nr. 16 frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtanauskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt, „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1990 (GVBl. I S. 106), vor.

(2) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Im Weiher bei Diedenbergen“ vom 20. Oktober 1986 (StAnz. S. 2129), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1989 (StAnz. S. 2333), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. Oktober 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 49/1990 S. 2640

1177

Aufhebung der Alphonse J. Stephani Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 9. November 1990 die „Alphonse J. Stephani Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main, aufgehoben.

Das Stiftungsvermögen fällt nach Ablauf des Liquidationsjahres zu $\frac{1}{10}$ an die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe und zu $\frac{9}{10}$ an die „Leonhard Kalb'sche Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main.

Darmstadt, 15. November 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 87

StAnz. 49/1990 S. 2643

1178

GIESSEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Biebertal/Ortsteil Fellingshausen, Landkreis Gießen, vom 5. November 1990

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Biebertal, Landkreis Gießen, wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlage des Ortsteiles Fellingshausen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.